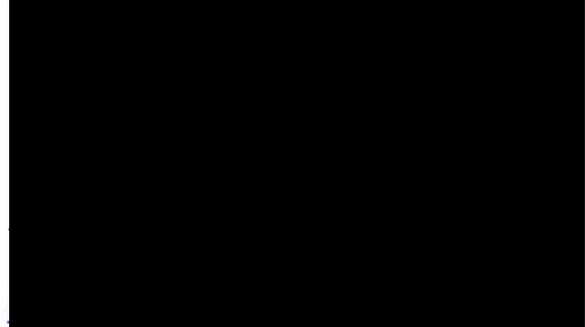




Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachbereich Landwirtschaft und
Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Mit Zustellungsurkunde



Unser Zeichen: 32/01/07/036/19
Datum: 01. März 2019

Bescheid über die Versendung der Kontrollberichte vom 31.07.2018 sowie 21.03.2018 an den Antragsteller

Sehr geehrter 

nachfolgend ergeht folgender Bescheid an Sie:

- 1) Dem Antragsteller, 
wird ein Informationszugang zu den Kontrollberichten vom 31.07.2018 sowie vom 21.03.2018 gewährt.
- 2) Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.

Begründung:

Am 16.01.2019 stellte der Antragsteller nach § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung einen Antrag auf Information zu:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: REAL, Oderstraße 29, 14513 Teltow.
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Die Zuständigkeit des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ergibt sich aus § 4 VIG, wonach die Stelle zuständig ist, bei der der Antrag gestellt wurde oder die nach Landesrecht zuständig ist.

Der Fachdienst Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark trifft gemäß § 39 LFGB die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Gemäß § 2 AGLFGB ist der

Fachdienst Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark die sachlich und örtlich zuständige Behörde und damit zum Erlass des Bescheides berechtigt.

Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) VIG einen Anspruch auf Informationsgewährung.

Entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne von § 3 S. 1 Nr. 1 VIG bestehen nicht. Mit Schreiben vom 05.02.2019 hatte ich dem Betriebsinhaber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob private Belange im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 2 VIG einer Informationsgewährung entgegenstehen.

In einer Antwort hatte der Betriebsinhaber hierzu ausgeführt, dass er mit einer Informationsgewährung nicht einverstanden sei.

Das Verbraucherinformationsgesetz gewährt allerdings die Übermittlung von Informationen an einen Verbraucher, ohne dass die Übermittlung von der Zustimmung des Betriebsinhabers abhängig gemacht werden kann.

Insofern musste dieser Einwand unbeachtlich bleiben.

Zu 1. Der Betriebsinhaber gibt an, dass eine Veröffentlichung der behördlichen Auskünfte dem verfassungsrechtlichen Grundgedanken widerspricht und die Informationen zeitlich zu begrenzen sind. Die Behörde übersendet zwar die Informationen an die anfragenden Personen. Das VIG lässt es aber nicht zu, dass hier Auflagen erteilt werden, wie mit den Daten zu verfahren ist.

Zu 3. Der Betriebsinhaber führt an, dass eine Anfrage auch unter falschem Namen gestellt werden kann. Da ich den Antragsteller in einem Schreiben um Stellungnahme gebeten habe und dieser seinen Antrag aufrechterhalten hat, kann ich davon ausgehen, dass es sich um eine lebende reelle Person handelt.

Zu 4. Des Weiteren gibt der Betriebsinhaber an, dass die Person die Erklärung des Widerspruchs der Weitergabe personenbezogener Daten an andere Dritte gemäß Art. 21 DSGVO widerrufen muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann. Der Antragsteller hat dieser Erklärung in einem Schreiben vom 31.01.2019 widersprochen und den Antrag aufrechterhalten.

Zu 5. Dem Antrag des Betriebsinhabers, die Korrespondenz zwischen Behörde und Antragsteller ausschließlich auf dem Postweg zu führen, wird stattgegeben.

Zu 6. Der Betriebsinhaber führt an, dass eine mögliche Veröffentlichung der Informationen zu einer Verletzung des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit führen kann. Die Behörde hat keine Kontrolle darüber, was der Empfänger mit der Information macht.

Zu 8a. Der Betriebsinhaber führt an, dass der Verbraucher sich der Konsequenzen seiner Anfrage nicht bewusst ist. Da ich den Antragsteller in einem Schreiben um Stellungnahme gebeten habe und dieser seinen Antrag aufrechterhalten hat, kann ich davon ausgehen, dass sich die Person seines Handelns und dessen Konsequenzen bewusst ist.

Zu 8b. Des Weiteren führt der Betriebsinhaber an, dass falsche Aussagen über die Verwaltungskosten auf der Internetseite getroffen wurden und der Antragsteller über diese in Kenntnis gesetzt werden sollte. Da auf den Antragsteller keine Verwaltungskosten zukommen werden, wird Ihr Antrag darauf, den Antragsteller über mögliche Kosten zu informieren, hinfällig.

Zu 9. Der Betriebsinhaber führt an, dass alle nicht angefragten Informationen zu

schwärzen seien und es besser wäre, die begehrte Information zusammenzufassen und nicht als Kontrollbericht zu versenden. Die geschwärzten Kopien der Kontrollberichte sind für mich mit einer Zusammenfassung der begehrten Informationen gleichzusetzen. Ich werde hierbei sämtliche nicht angefragte Informationen, personenbezogene Informationen mit einbezogen, schwärzen.

Zu 11. Der Betriebsinhaber weist darauf hin, dass die Informationen produktbezogen sein müssten. Ich werde die weitergegebenen Informationen dahingehend prüfen, dass ausschließlich informationspflichtige Tatsachen weitergegeben werden. Die restlichen Informationen werde ich schwärzen.

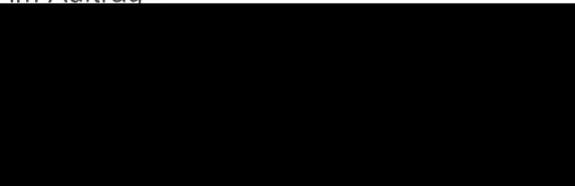
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Um eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, gestellt werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
3. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
4. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)
5. Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I Nr. 07/2006, S. 74, 83)